

§ 3 LZV (Nordrhein-Westfalen) — Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

Lehramtszugangsverordnung

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Dem Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sind insgesamt 300 LP zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches

80 LP

Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches

80 LP

Bildungswissenschaften/Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter

einschließlich

Praxiselemente nach § 7,

Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik),

Lehramtsbezogener Profilbereich (etwa Arbeitslehre und Berufswahl/Berufsorientierung,

wirtschaftliches Handeln in Unternehmen und im Privathaushalt, Sozialpädagogik),

Fragen der Inklusion,

Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Umfang von mindestens 4 LP.

81 LP

Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte

6 LP

Praxissemester nach § 8

25 LP

Bachelor- und Masterarbeit

28 LP

(2) Als Fächer sind zugelassen: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geographie, Geschichte, Hauswirtschaft (Konsum/Ernährung/Gesundheit), Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Praktische Philosophie, Physik, Russisch, Wirtschaft-Politik, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft), Spanisch, Sport, Technik, Textilgestaltung und Türkisch. Als eines der beiden Fächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Geschichte, Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Praktische Philosophie, Wirtschaft-Politik oder Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) zu wählen.

(3) Bei einem Studium der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik kann für Einschreibungen bis zum Sommersemester 2036 als zweites Fach nach Absatz 2 Satz 1 Deutsch als Zweitsprache treten. Diese Regelung wird im Bericht gemäß § 1 Absatz 3 des Lehramtsausbildungsgesetzes im Jahr 2030 erstmalig überprüft.

Zitiervorschlag: § 3 LZV (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LZV/3>